



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 1

18. DEZ. 2012

Aktenzeichen  
4400 - IV. 419  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Diesterheft  
Telefon: 0211 8792-443



**Evaluierungsbericht der Landesregierung zum Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW) vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539)**

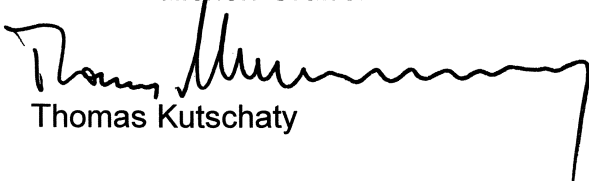
**Anlagen**

- 280 -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich übersende 280fach den von der Landesregierung am 11. Dezember 2012 gebilligten Bericht zur Evaluierung des Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 20. November 2007.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw.de



**Evaluierungsbericht der Landesregierung zum Gesetz zur Regelung des  
Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen  
(Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)  
vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 762)**

Gemäß § 130 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW) hat die Landesregierung dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2012 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen zu berichten. Hierdurch soll der Landesgesetzgeber in die Lage versetzt werden, die Ergebnisse der justizinternen Evaluation gemäß § 108 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen kennen zu lernen, sie einer parlamentarischen Bewertung zu unterziehen und über dann gegebenenfalls notwendig werdende gesetzgeberische Schritte zu befinden. Mit den nachfolgenden Ausführungen entspricht die Landesregierung dieser Verpflichtung.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Durch das Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 wurde der sogenannte Jugendstrafvollzug in freien Formen als dritte Vollzugsform neben dem offenen und dem geschlossenen Vollzug eingeführt. Da es sich beim sogenannten Jugendstrafvollzug in freien Formen um eine in Nordrhein-Westfalen neue Vollzugsform handelt, mit der neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz beschritten werden, wurde diese Vollzugsform am 1. August 2012 zunächst als Modellprojekt eingeführt, das gesondert wissenschaftlich begleitet wird.

Im Auftrag des Strafvollzugausschusses der Länder wurde durch eine länderübergreifende Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Kriminologischen Dienste aus 12 Bundesländern, zu denen auch Nordrhein-Westfalen gehört, ab Mai 2008 ein gemeinsames Konzept zur Evaluation des Jugendstrafvollzuges erstellt. Auf der Grundlage dieses Konzepts führt Nordrhein-Westfalen seit 2010 die Evaluation des Jugendstrafvollzuges durch. Ziel der auf diesem gemeinsamen Konzept basierenden Evaluation in den Ländern ist es, Daten zu gewinnen, die im Interesse einer Erfolgskontrolle und wissenschaftlich begleiteten Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges miteinander vergleichbar sind. Diese Daten beziehen sich auf die Struktur- und Leistungs- bzw. Ergebnisqualität des gesamten Jugendstrafvollzuges. Einzelne Regelungsbereiche des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen wurden vor diesem Hintergrund bislang nicht näher untersucht und bleiben der weiteren wissenschaftlichen Begleitung des Jugendstrafvollzuges vorbehalten. Der Schwerpunkt der bisherigen Evaluation liegt auf der Untersuchung der in den Anstalten angebotenen Maßnahmen der Förderung und Erziehung, von denen rückfallmindernde Wir-

kungen erwartet werden; hierzu gehören beispielsweise die Bereiche schulische und berufliche Qualifikation, Gewalt- und Suchtprävention sowie sozialtherapeutische Behandlung.

Leitprinzipien des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sind die erzieherische Ausgestaltung des Vollzuges und die individuelle an den Bedürfnissen des Einzelnen ausgerichtete Förderung, um die soziale (Re-)Integration der jungen Gefangenen nach ihrer Haftentlassung zu erreichen. Diese Leitprinzipien sind die passende Antwort auf die multiplen Entwicklungsdefizite der jungen Gefangenen. Dementsprechend werden in den Jugendstrafvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl von Maßnahmen angeboten, die entsprechend der jeweiligen Gefangenenpopulation von Anstalt zu Anstalt variieren, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gefangenen gerecht zu werden. Die bislang im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten zeigen, dass das in Nordrhein-Westfalen vorgehaltene Maßnahmenangebot vielfältig und im Wesentlichen bedarfsgerecht ist. Gleichwohl bieten die Daten aber auch Anhaltspunkte für eine notwendige fachliche Weiterentwicklung des Maßnahmenangebots, um die Auslastung und Effektivität einzelner Maßnahmen zu steigern. Auch hier wird die weitere wissenschaftliche Begleitung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen wichtige Erkenntnisse bringen können.

Aus dem Bereich der Förderungs- und Erziehungsmaßnahmen hebt das Jugendstrafvollzugsgesetz die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die zielgerichtete qualifizierte Beschäftigung der jungen Gefangenen besonders hervor. Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Evaluation festgestellten gravierenden Bildungsdefizite der jungen Gefangenen handelt es sich um den wohl wichtigsten Kernbereich des vollzuglichen Angebots, der in elementarer Weise zur Verwirklichung des gesetzlich normierten Integrationsgrundsatzes beiträgt. Zudem haben bereits Studien aus den 1980er Jahren und aus dem Jahr 1995 zur Legalbewährung gezeigt, dass gerade die berufliche Qualifizierung während des Vollzuges das Rückfallrisiko mindert; die Rückfallquote sinkt sogar noch weiter, wenn die Gefangenen nach ihrer Haftzeit in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Der Vorhaltung eines umfangreichen und arbeitsmarktorientierten Angebots an schulischen und beruflichen Förder-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Die Ergebnisse der bisherigen Evaluation zeichnen zwar bereits ein durchaus positives Bild; so wird in allen Jugendanstalten ein vielfältiges Angebot an Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Bildung vorgehalten mit Auslastungsquoten zwischen 70 % und nahezu 90 %. Die Daten zeigen aber auch hohe Abbruchquoten in verschiedenen Maßnahmebereichen. Valide und hinreichend differenzierte Angaben zu den Gründen, die einer bedarfsgerechten Umsetzung der Maßnahme entgegenstehen können, sowie zu den Gründen für eine vorzeitige Beendigung der Maßnahmen können anhand des vorliegenden Datenmaterials noch nicht gemacht werden. Im Rahmen der weiteren Evaluation sollen diese Gründe weiter in den Blick genommen und analysiert werden.

Da die Haftzeit vieler junger Gefangener häufig nicht ausreicht, um eine im Vollzug begonnene Maßnahme - insbesondere eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme - zu beenden, kommt dem gesetzlich normierten Grundgedanken, dass die jungen Gefangenen nach ihrer Entlassung weiterhin unterstützt werden müssen, damit die im Vollzug erreichten Erfolge auch nach der Entlassung fortbestehen, ebenfalls große Bedeutung in der Praxis zu. Der Schwerpunkt liegt auch hier bei Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Gemeinschaftsinitiative "B5" (Systematische und abgestimmte Kooperation zwischen dem Strafvollzug und der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitsmarktintegration von Strafgefangenen und Haftentlassenen) und das Modellprojekt "MACS" (Motivierung und Aktivierung im Case-Management zur beruflichen Wiedereingliederung von jungen Strafgefangenen). Von diesen Projekten werden auch positive Effekte zur weiteren Verbesserung der Auslastung und der bedarfsgerechten Umsetzung beruflicher Fördermaßnahmen erwartet.

Auch nach Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten hat die erzieherische Ausgestaltung des Vollzuges positive Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung der jungen Gefangenen in den für eine straffreie Zukunft als förderlich anzusehenden Bereichen: Auseinandersetzung mit begangenen Straftaten, Mitarbeitsbereitschaft am Vollzugsziel, Gewaltbereitschaft, Sucht, Arbeits-/Bildungsbereitschaft sowie -fähigkeit, soziales Umfeld und Zukunftsplanung. Um aus diesen Einschätzungen tragfähige Rückschlüsse ziehen zu können, sind jedoch noch weitere Datenerhebungen erforderlich, die im Rahmen der weiteren Evaluation des Jugendstrafvollzuges vorgenommen werden sollen.

Mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen wurde die verpflichtende Unterbringung der jungen Gefangenen in Einzelhafträumen eingeführt, soweit es sich um eine Einrichtung des geschlossenen Vollzuges handelt. Nur in vier abschließend genannten Ausnahmefällen ist noch eine gemeinschaftliche Unterbringung der jungen Gefangenen möglich. Die Regelung zur Unterbringung in Einzelhafträumen ist aufgrund der eingegengten Bedingungen im geschlossenen Vollzug unerlässlich zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Gefangenen und zur Verhinderung etwaiger tätlicher Auseinandersetzungen während der Ruhezeiten. Nach den bislang vorliegenden Daten hat sich durch diese gesetzliche Vorgabe die Unterbringungssituation für die jungen Gefangenen in allen Anstalten des Jugendvollzuges in Nordrhein-Westfalen - einschließlich der JVA Hövelhof (offener Vollzug) - nachhaltig verbessert. Rund 84 % der Gefangenen sind einzeln untergebracht (Stichtag: 31.03.2012), dabei schwankt die Quote im geschlossenen Vollzug zwischen 86 % bis 97 %. Vor dem Inkraft-treten des Jugendstrafvollzugsgesetzes lag die Quote der Einzelunterbringungen landesweit dagegen bei nur 50,2 % (Stichtag: 31.03.2007). Die in Nordrhein-Westfalen erhobenen Daten zur gemeinschaftlichen Unterbringung decken sich mit den Vergleichsdaten aus anderen Bundesländern, wonach bei durchschnittlich ca. 15 % der Gefangenen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsunterbringung als erfüllt anzusehen sind (Stichtag 31.03.2010).

Eine weitere wesentliche Neuerung wurde dadurch geschaffen, dass das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vorsieht, dass junge Gefangene bei entsprechender Eignung grundsätzlich im offenen Vollzug untergebracht werden (Anmerkung: Nummer 5 der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug - VVJug - war als "kann"-Vorschrift ausgestaltet). Diese neue Regelung ist angesichts der Leitlinien der Förderung und Erziehung im Jugendstrafvollzug von besonderer Bedeutung und dient insbesondere dazu, etwaigen schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken (Gegensteuerungsgrundsatz). Zudem bietet der offene Vollzug die besten Voraussetzungen für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung (Angleichungsgrundsatz). Die bislang erhobenen Daten zeigen jedoch, dass die Belegungssituation im offenen Vollzug wider Erwarten rückläufig ist. So ist die Auslastungsquote der Plätze im offenen Vollzug gegenüber 2010 um rund 20 Prozentpunkte auf 58,3 % gesunken (Stichtag: 31.03.2012). Dies kann teilweise, aber nicht vollständig, auf vorübergehende Belegungseinschränkungen aufgrund von aktuellen baulichen Umstrukturierungen in einzelnen Anstalten zurückgeführt werden. Valide Rückschlüsse auf weitere Ursachen dieser Entwicklung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gezogen werden. Angesichts der Bedeutung des offenen Vollzuges für die Resozialisierung der Gefangenen wurde diese Entwicklung bereits zum Anlass genommen, um unter Beteiligung der Vollzugspraxis nach den Ursachen hierfür zu forschen. Auf dieser Grundlage und unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der weiteren Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen können dann fachliche Überlegungen zur (Wieder-)Stärkung des offenen Vollzuges vorgenommen werden.

Auch wenn die bislang im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten zeigen, dass fachliche Schritte erforderlich sind, um die Auslastung und Effektivität von Maßnahmen zu steigern, bestehen keine Bedenken gegen eine Entfristung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, das auch in Zukunft unverzichtbar ist. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich das Gesetz nicht bewährt hat, so dass derzeit kein Bedarf für eine generelle Änderung des Gesetzes gesehen wird. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Vorschriften - ggf. auch nur redaktionell - geändert werden müssen. So ist mit Folgeänderungen zu rechnen, die aus anstehenden Gesetzesvorhaben (Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen; Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen) resultieren. Auch kann sich aus der gemäß § 108 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen weiterhin erfolgenden wissenschaftlichen Begleitung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen noch weiterer Änderungsbedarf ergeben.